Wien Donnerstag den 11. December 1873. VI. Jahrgang. Nr. 50.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Ueber die gesetzliche Constituirung der Gemeindevertretungen mit Rücksicht auf das vorgeschriebene eidesstättige Handgelöbniß. Von Dr. Anton Hoflacher, k. k. Bezirkshauptmann zu Landeck in Tirol.

Mittheilungen aus der Praxis:

Wenn die Unterlassung der Ausübung eines Gewerbes nicht wegen öffentlicher Rücksichten, sondern auf Grundlage eines Uebereinkommens begehrt wird, so ist der darauf bezügliche Streit vor dem ordentlichen Richter auszutragen.

Honorirte Gemeindeärzte sind nach der nieder-österr. Gemeinde-Wahlordnung von der Wählbarkeit in den Gemeinde-Ausschuß nicht ausgenommen.

Notizen.

Verordnungen.

Personalien.

Erledigungen.

Ueber die gesetzliche Constituirung der Gemeindevertretungen mit Rücksicht auf das vorgeschriebene eidesstättige Handgelöbniß.

Von Dr. **Anton Hoflacher**, k. k. Bezirkshauptmann zu Landeck in Tirol.

Der § 23 der Tiroler Gemeindeordnung schreibt vor, daß der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe bei dem Antritte ihres Amtes Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in Gegenwart des Gemeinde-Ausschusses in die Hände des Vorstehers der Bezirksbehörde an Eides statt zu geloben haben. Nun ist es bei uns in Tirol öfter vorgekommen, daß die bedingungslose Ablegung dieses Gelöbnisses verweigert wurde und ich will hier die Gründe eines solchen abnormen Verhaltens nicht erörtern.

In der Gemeinde F. wollte man das obige Gelöbniß nur mit dem Beisatze ablegen, die Gesetze insoferne zu beobachten, als es die Gebote Gottes und der Kirche erlauben oder verbieten. Alle Aufklärung war umsonst, der fungirende Beamte konnte von der gesetzlichen Forderung nicht abgehen und die Gelöbnißablegung unterblieb. Die Folge hievon war, daß nach Anordnung der politischen Behörde auf Grund des § 20 der Tiroler Gemeindeordnung, welcher im ersten Absatze lautet: „Die Ausschuß- und Ersatzmänner, so wie die Mitglieder der Vorstehung werden auf 3 Jahre gewählt. Sie verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Bestellung der neuen Gemeindevertretung im Amte u. s. w.", die frühere Gemeindevertretung ihre Wirksamkeit fortsetzen mußte. Der alte Gemeindevorsteher und der Ausschuß wollten sich jedoch mit dem nicht zufriedenstellen und kamen um Enthebung vom Amte ein. Dieses Einschreiten wurde nach der angeführten gesetzlichen Bestimmung abgewiesen, jedoch dem neugewählten Vorsteher mit dem neugewählten Ausschusse die Besorgung der laufenden Gemeindegeschäfte überlassen. Die Verantwortung hierüber blieb der früheren Gemeindevertretung überbunden, so wie sie auch alle jene Angelegenheiten selbst besorgen mußte, wo Ausschußbeschlüsse zu fassen, rechtsverbindliche Geschäfte für oder Namens der Gemeinde einzugehen, abzuschließen oder Urkunden zu errichten waren.

So blieb die Sache bis zur nächsten Gemeindevertretungswahl im vorigen Jahre. Bei derselben ging derselbe Vorsteher, der früher das Gelöbniß verweigerte, aus der Urne hervor. Um die legale Constituirung des Ausschusses nicht weiter zu hindern, hatte er diesmal das eidesstättige Handgelöbniß in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise abgelegt, sich jedoch die Geltendmachung seiner Befreiungsgründe in Vorbehalt genommen. In einer diesbezüglichen Eingabe machte derselbe für seinen Befreiungsanspruch geltend, daß nach § 19 der Tiroler Gemeindeordnung die Besorgung des Gemeindevorsteheramtes durch eine Periode einen Befreiungsgrund für die nächste Periode bilde und daß er während der abgelaufenen Periode thatsächlich alle Geschäfte, wie die Gemeindevorsteher seit uralten Zeiten besorgt habe. Der hierüber vernommene Gemeinde-Ausschuß verhielt sich dem Einschreiten des Vorstehers gegenüber ablehnend, und zwar, wie es in der betreffenden Aeußerung unter andern heißt, weil der Vorsteher vermöge Eidesverweigerung nicht die ganze Last übernehmen konnte. Demgemäß wurde diesem Ansuchen in erster Instanz nicht stattgegeben, sondern dem Gemeindevorsteher aufgetragen, die Geschäfte bei sonstiger Verantwortung ordnungsgemäß zu führen. In dem dagegen eingestellten Recurse wurde vorgebracht, daß in dem jetzigen Gemeinde-Ausschusse fast sämmtlich die gleichen Männer sitzen, wie im vorigen und daß dieselben damals mit der Gelöbnißverweigerung einverstanden waren und den Vorsteher als ordentlich für eine Periode gewählt anerkannt haben. Auch habe der alte Ausschuß keine Unterstützung geleistet, wie es hätte geschehen sollen, wohl aber waren verdrießliche und undankbare Sachen aufzuarbeiten, so daß die Abänderung der ersten Entscheidung und die Enthebung vom Amte des Gemeindevorstehers gewiß begründet sei. Die tirolische Statthalterei hat diesem Recurse keine Folge gegeben, sondern die Entscheidung der ersten Instanz aufrecht erhalten, da der klare Wortlaut der §§ 19, 20 und 23 der Gemeindeordnung für die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung spräche. Von dem offen gelassenen Ministerialrecurse wurde kein Gebrauch gemacht, sondern es hat der Gemeindevorsteher sein Amt ordnungsmäßig fortgeführt. Hiemit war die Sache erledigt.

Wenn nun auch dieser Fall ganz gesetzlich abgewickelt wurde, gibt er doch zu manchen Betrachtungen Anlaß. Das Gemeindevorsteheramt wird nämlich noch vielfach als eine Last angesehen und der

§ 19 der tirolischen Gemeindeordnung bestimmt daher, daß derjenige, welcher ohne einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund die Wahl in die Gemeindevertretung anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, in eine Geldbuße verfällt, welche die politische Bezirksbehörde über Einschreiten der Gemeindevertretung von 50 bis 300 fl. bemessen kann. Da die Gelöbnißverweigerung der Ablehnung der Wahl oder des Amtes gleichkommt, kann die Gemeindevertretung die Ablegung desselben durch Strafanträge erzwingen. Thut sie dies nicht, mag sie sich die Schuld selbst beimessen, daß sie ihre Functionen noch weiter fortsetzen muß.

Würden diese Fälle häufiger eintreten und wie in politisch erregten Zeiten möglich, keine Bestrafungsanträge gestellt, so daß die Sache Unzukömmlichkeiten im Gemeindeleben zur Folge hätte, dann, glaube ich, bieten diejenigen Bestimmungen der Gemeindeordnung, welche von der Aufsicht über die Gemeinden handeln, hinlängliche Anhaltspunkte, solch' bedauerliche Zustände zu beseitigen. Bei Gefahr am Verzuge müßte nämlich schon die politische Bezirksbehörde unter gleichzeitiger Verständigung des Landesausschusses auf Kosten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe treffen, außerdem aber hierüber der Statthalterei Bericht erstatten, welche nach Einvernehmen des Landesausschusses — wie sich das Gesetz ausdrückt — das „Entsprechende" zu verfügen hat. Doch ich will annehmen, daß sich die Zeiten überlebt haben, wo wegen überspannter religiöser Anschauungen die erörterten gesetzlichen Mittel zur Anwendung kommen müssen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Wenn die Unterlassung der Ausübung eines Gewerbes nicht wegen öffentlicher Rücksichten, sondern auf Grundlage eines Uebereinkommens begehrt wird, so ist der darauf bezügliche Streit vor dem ordentlichen Richter auszutragen.

Gemäß der den gerichtlichen Acten beiliegenden Uebereinkunft vom 13. Februar 1861, Fol. 255 lit. a der Klage, verpflichtete sich im Punkte 2 der verstorbene Josef Fink, Wirth in der Gratsch, niemals auf dem neuerbauten Brauhause zu Landro im Höllensteinthale eine Schankgerechtigkeit im Kleinen auszuüben oder sich darum zu bewerben, um auf diese Art den Besitzer der Postwirthschaft zu Landro in seinem Gewerbsbetriebe nicht zu beeinträchtigen.

Mit Urkunde vom 13. Februar 1862, übergab der erwähnte Josef Fink besagtes Brauhaus seinen zwei Söhnen Josef jun. und Johann Fink unter der Bedingung zum Eigenthume, daß die Uebergabe in allen Rechten, Lasten und Beschwerden geschehe. Laut Theilungsact vom 20. Juni 1864, überließ Josef Fink jun. seinem Bruder Johann das Brauhaus mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, Zielen und Marken, wie diese Realität früher von ihrem gemeinschaftlichen Vater Josef Fink sen. und nachher gemeinschaftlich von den beiden Brüdern benutzt und genossen worden. Diese Brauerei wurde endlich von Johann Harrasser gemäß executiver Einantwortungs-Urkunde vom 13. Februar 1868, Z. 192 unter den im Versteigerungsprotokolle vom 9. December 1867 festgesetzten und in der besagten Einantwortungsurkunde erwähnten Bedingungen übernommen, daß das Reale nämlich in allen Rechten und Beschwerden, und den gleichen Zielen und Marken, wie selbes bisher besessen und benutzt worden, ohne weitere Haftung übergeben werde. Die bezogenen Besitzurkunden wurden mit Ausnahme des Versteigerungsprotokolles behufs des dinglichen Eigenthumsrechtes vorschriftsmäßig verfacht. Aber über die ursprüngliche Verzichtleistung seitens des Josef Fink und seiner Rechtsnachfolger, das Schankgewerbe im Brauhause zu Landro im Kleinen auszuüben, war in keiner der in Rede stehenden Urkunden der Besitznachfolger eine ausdrückliche Erwähnung gemacht worden.

Aus diesem Grunde erachtete Johann Harrasser, daß obige Verzichtleistung nicht als ein zu Gunsten des Postwirthschaftsbesitzers zu Landro bestelltes dingliches, absolutes Recht zu betrachten, sondern daß es vielmehr als ein nur persönliches Recht schon lange erloschen und somit für ihn, obgleich er der Singularsuccessor der Besitzer jenes Brauhauses sei, nicht mehr bindend sei. Allein Josef Bauer, k. k. Postmeister in Landro, war der entgegengesetzten Ansicht und belangte deßhalb den Johann Harrasser vor Gericht mit Klage vom 12. März 1872, Z. 760, auf Anerkennung des zu Gunsten des Postwirthschaftsbesitzers ausgesprochenen Verzichtes der Ausübung des Schankgewerbes im Kleinen im Brauhause zu Landro und auf Unterlassung dieser Ausübung.

In dem hierüber angeordneten ordentlichen mündlichen Verfahren erhob der Geklagte zunächst die Einwendung der Unzuständigkeit des Gerichtes, weil der Punkt 2 des Vertrages vom 13. Februar 1861 und das darauf sich stützende Begehren der Klage eine Gewerbsangelegenheit zum Gegenstande habe, solche aber zufolge § 141 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, Z. 227 R. G. Bl., der Competenz der politischen Behörde zugewiesen seien. Aber nicht genug, daß das Gericht abgelehnt wurde, ließ sich der Belangte gleichzeitig in das Wesen der Sache ein, so daß während des Rechtsstreites zugleich über Competenzfrage und über die Hauptsache verhandelt wurde.

Ueber die geschlossenen Acten erkannte das k. k. Bezirksgericht in Welsberg, indem es sich für zuständig hielt, mit Urtheil vom 14. August 1872, Z. 1654, wornach die Klage abgewiesen, die Kosten aber gegenseitig aufgehoben wurden. In der Begründung wird vorerst erwähnt, daß die erhobene Einwendung der Incompetenz der Gerichte aus einem doppelten Grunde nicht berücksichtig wurde, nämlich:

1. Gemäß Hofkanzleidecret vom 7. November 1820, Z. 1714 J. G. S., hätte der Geklagte nach § 1 die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes allein und ohne die Hauptsache zu berühren, anbringen sollen. Es geht sohin nicht an, die Incompetenz einzuwenden, und gleichzeitig in der Hauptsache bis zum Abschlusse des Processes Rede und Antwort zu geben, was nur im summarischen Verfahren statthaft ist. Aus diesem Grunde war auch der Indicienstreit wegen des Gerichtsstandes nicht durch abgesonderten Bescheid laut § 3 des Hofkanzleidecretes zu erledigen, indem hiedurch den Parteien nur durch nichts gerechtfertigte höhere Kostenauslagen aufgebürdet worden wären.

2. In vorliegender Rechtssache handelt es sich um eine Vertragsstipulation, welche nicht durch die Gewerbordnung, sondern nach dem a. b. G. B., also vom ordentlichen Richter, nicht aber von der politischen Behörde zu entscheiden ist; denn nach dem vom Geklagten angeführten § 141 der Gewerbeordnung haben die politischen Behörden die Handhabung von Gewerbevorschriften, von Concessionsertheilungen u. s. f. in ihren Wirkungskreis zu ziehen, keineswegs aber über Verträge, welche unter die Bestimmungen des a. b. G. B. fallen, Entscheidungen zu treffen.

In den weiteren, die Hauptsache betreffenden, sehr ausführlichen Gründen wird der in Rede stehende Verzicht als eine persönliche Leistung dargestellt. Persönliche Rechte und Servituten erlöschen in der Regel mit dem Tode des Berechtigten; werden sie auf die Erben ausgedehnt, so seien nur die ersten gesetzlichen Erben darunter verstanden; §§ 529, 918 a. b. G. B. Im vorliegenden Falle habe man es nicht allein nicht mit gesetzlichen Erben, sondern sogar nur mit einem Singularsuccessor zu thun.

Die erstrichterliche Entscheidung wurde vom k. k. Oberlandesgerichte Innsbruck, welches die Zuständigkeit des Gerichtes ebenfalls als begründet erkannte, über Appellation des Klägers mit Urtheil vom 18. März 1873, Z. 418, abgeändert und dem Klagebegehren Folge gegeben.

In Betreff der Zuständigkeit wurde von der zweiten Instanz bemerkt:

Wenn die in der Einrede vor allem erhobene Einwendung der Incompetenz begründet wäre, müßte dieselbe nach § 48, II. Absatz J. N., von Amts wegen berücksichtigt werden, obgleich der Geklagte gegen die erstrichterliche Entscheidung, womit diese Einwendung als nicht stichhältig anerkannt wurde, sich nicht beschwert hat. In der gegenwärtigen Rechtssache wurde vom Geklagten nicht einmal behauptet, daß die Ausübung des ihm von der politischen Behörde bewilligten Schankrechtes im öffentlichen Interesse nothwendig, und daher die Aufhebung der von seinen Besitzvorfahren laut Beilage lit. a übernommenen und auf ihn übergegangenen Verpflichtung aus öffentlichen Rücksichten geboten sei, in welchem Falle allerdings die bezügliche Entscheidung dem Civilrichter entzogen und der politischen Behörde vorbehalten sein müßte. Hier handelt es sich aber nur um die civilrechtlichen Folgen der in lit. a im Punkte 2 getroffenen Vertragsbestimmung, welche der Civilrichter nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurtheilen hat, denn durch die Gewerbeordnung

vom 20. December 1859, und insbesondere durch das neunte Hauptstück, welches von den Behörden und dem Verfahren in Gewerbesachen handelt, wird die Entscheidung über die Rechtswirksamkeit eines Vertrages, wodurch Jemand auf die Ausübung eines Gewerbes zum Vortheile eines anderen Gewerbsmannes verzichtet, nicht den politischen Behörden zugewiesen. Uebrigens muß auch der Civilrichter bei Entscheidung der Frage, ob und inwieferne ein solcher Vertrag rechtsgiltig sei, allfällige gesetzliche Vorschriften, wodurch derselbe verboten oder beschränkt würde, berücksichtigen; § 878 a. b. G. B. Die meritale Begründung geht in längerer Auseinandersetzung dahin, daß der oft erwähnte Verzicht nach den §§ 472 und 473, I. Absatz a. b. G. B., als eine auf dem Brauhause zu Landro, als dem dienenden Gute, zu Gunsten des Postwirthshauses, als dem herrschenden Gute, bestellte Grunddienstbarkeit aufgefaßt werden müsse. Von einem persönlichen Rechte könne demnach durchaus keine Rede sein.

Ueber die Revisionsbeschwerde des Geklagten wurde auch seitens des k. k. obersten Gerichtshofes mit Urtheil vom 26. Juni 1873, Z. 6137, das Urtheil der zweiten Instanz bestätigt. In dem die Zuständigkeit betreffenden Theile der Begründung wird erwogen, daß die Gewerbeordnung lediglich vom Standpunkte des öffentlichen Interesses die Bedingungen und Vorschriften enthält, unter denen die Ausübung eines Gewerbes gestattet ist, die Abschließung eines privatrechtlichen Vertrages jedoch, vermöge dessen Jemand für sich oder als Besitzer einer bestimmten Realität auf den Betrieb eines Gewerbes einem Dritten gegenüber verzichtet, keineswegs damit vorbehalten wird. Jurist. Bl.

Honorirte Gemeindeärzte sind nach der niederösterreichischen Gemeinde-Wahlordnung von der Wählbarkeit in den Gemeinde-Ausschuß nicht ausgenommen.

Anläßlich der letzten Gemeindewahlen in D. in Niederösterreich sind am 5. Juli 1873 vom zweiten Wahlkörper daselbst der med. Dr. H. und der Wundarzt S. in den Gemeinde-Ausschuß gewählt worden. Von Seite der Gemeinde wurde das Wahlergebniß noch am selben Tage publicirt und die Bezirkshauptmannschaft fand dasselbe nicht zu beanständen. Allein am 15. Juli brachte eine Anzahl von Wählern bei der Gemeindevorstehung einen Protest gegen die Wahl der zwei genannten Aerzte ein, indem sie im Grunde des § 10, Alinea 2 der Gemeinde-Wahlordnung*) die Wählbarkeit des im Dienste der Gemeinde stehenden Gemeindearmenarztes med. Dr. H. und Todtenbeschauers Wundarztes S. bestritten.

Die Gemeindevorstehung D. überreichte diese Einwendung der Bezirkshauptmannschaft und erklärte sie für nicht stichhältig, weil auf keinen der genannten Aerzte der Punkt 2 des § 10 der Wahlordnung Anwendung finde, da sie nicht besoldet und nicht im wirklichen Dienste der Gemeinde seien.

Bezüglich der Stellung der beiden in den Ausschuß gewählten Aerzte med. Dr. H. und Wundarzt S. zur Gemeinde D. wurde Folgendes erhoben: Als die Gemeindevertretung im Jahre 1870 über die Aufstellung des von der Gemeinde benöthigten ärztlichen Personales berathen, wurde laut des vorgelegten betreffenden Sitzungsprotokolles von der Gemeindevertretung beschlossen: 1. in Hinblick auf die Ausdehnung und Bevölkerung der Gemeinde einen Armenarzt anzustellen; 2. Für die Todtenbeschau und Impfung ein besonderes Sanitätsindividuum zu bestellen. 3. Die Todtenbeschautaxe selbst einzuheben. 4. Das „Honorar" des Armenarztes mit 400 bis 500 fl. und jene des Todtenbeschauers mit 200 bis 300 fl. zu bemessen. 5. Den med. Dr. H. als Armenarzt anzustellen. 6. Für die Todtenbeschau den Wundarzt S. beizubehalten. Rücksichtlich des H. wurden zwei Decrete vorgelegt; das eine besagte, daß ihm die gegründete Armenarztesstelle mit dem jährlichen Honorar von 400 fl. provisorisch übertragen werde und das zweite verleiht ihm diese Stelle definitiv. Das Bestellungsdecret des S. besagt nur, daß er für die fernere Handhabung der Todtenbeschau eine Remuneration von 200 fl. aus der Gemeindecasse zu beheben habe, wogegen die Todtenbeschaugebühr von den Parteien künftig im Gemeindeamte einzuzahlen ist.

Die Bezirkshauptmannschaft trat der Ansicht der Gemeinde bei und beantragte die Abweisung des Protestes, weil die zwei Gewählten nicht unter die „zur Besorgung von Gemeindegeschäften besoldeten Beamten und Diener" zu zählen seien.

Auch die Statthalterei stellt sich auf denselben Standpunkt, indem sie den Protest der Wähler zurückwies, „weil die den beiden Aerzten gegen ein Honorarpauschale zugewiesenen sanitätspolizeilichen Functionen denselben nicht die Eigenschaft als Gemeindebeamten oder Gemeindebediensteten verleiht und also der § 10 P. 2 der Gemeinde-Wahlordnung hier keine Anwendung findet."

Das Ministerium des Innern hat unterm 15. November 1873, Z. 18.242 dem weiteren Recurse gegen die Statthalterei-Entscheidung „aus dem in derselben enthaltenen Grunde und deßhalb keine Folge gegeben, weil diese Entscheidung in dem von dem niederösterreichischen Landtage abweichend von der Regierungsvorlage und von den Gemeindewahlordnungen anderer Länder formulirten Wortlaute des § 10 P. 2 der nieder-österr. Gemeinde-Wahlordnung begründet ist" **) P.

*) Diese Bestimmung lautet:
Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:
2. „Die zur Besorgung der Gemeindegeschäfte bestellten besoldeten Beamten und Diener der Gemeinde, so lange sie sich im wirklichen Dienste derselben befinden".

**) Man vergleiche die Mittheilungen in Nr. 21, S. 82 des Jahrganges 1871 und in Nr. 7, S. 26 des Jahrganges 1873 dieser Zeitschrift.

Notizen.

(Die juridischen Doctoratsprüfungen an der Lemberger Universität.) Darüber erhalten wir aus Lemberg folgende Zuschrift:

(E. R.) Die in Nr. 46 der „österr. Zeitschrift für Verwaltung" erschienene Uebersicht der Promotionen an den österreichischen Universitäten und die daran geknüpften Bemerkungen des Herrn Berichterstatters liefern einen neuen Beleg, wie statistische Daten, an und für sich betrachtet, oft zu ganz verfehlten Folgerungen führen können.

Ich will hier nur Einiges hervorheben, was die nach der Meinung des Herrn Verfassers „abnormalen" Verhältnisse der Lemberger Universität beleuchten soll. Vor Allem darf man nicht vergessen, daß aus Anlaß der Einführung der neuen Rigorosenordnung gerade im J. 1872 ein Uebergangsstadium geschaffen wurde, und daß die hiedurch bedingten Abweichungen vom normalen Zustande sich an den verschiedenen Universitäten verschieden gestaltet haben. So hat die neue Rigorosenordnung für die Lemberger Universität eine sehr beträchtliche Ermäßigung der Promotionstaxe gebracht, und da ist es nicht zu verwundern, daß Candidaten, die bereits im J. 1872 mit ihren Rigorosen fertig waren, das Inslebentreten des neuen Gesetzes abwarteten. Dies zeigt sich schon daraus, daß im Jahre 1871/72 an der juridischen Facultät 62 strenge Prüfungen abgehalten wurden, während nur sieben Candidaten promovirt haben, daß ferner gleich mit dem Beginne des Schuljahres 1873, also schon unter der Herrschaft des neuen Gesetzes, sieben Promotionen stattfanden, die unter normalen Verhältnissen auf Rechnung des Jahres 1872 zu stehen kämen.

Gerade entgegengesetzt waren die Zustände in Krakau; denn dort waren die früheren Doctoratstaxen geringer als die neu eingeführten, so daß nicht nur kein Grund vorlag, mit den Promotionen zu zögern, sondern umgekehrt die Candidaten dieselben beschleunigten. Derselbe Umstand also, der in Lemberg eine Verminderung der Promotionen veranlaßte, hat an der Krakauer Universität zu der Zunahme geführt, die der Herr Verfasser so auffallend findet.

Es ist überhaupt rücksichtlich der juridischen Promotionen an der Lemberger Universität nicht außer Acht zu lassen, daß an den beiden galizischen Universitäten ein sehr bedeutender Unterschied in den Doctoratstaxen obwaltete, und daß dies die Studirenden der Lemberger Universität sehr oft bewog, ihre Rigorosen in Krakau zu absolviren. Dies mag zum Theile erklären, warum Lemberg unter den österreichischen Universitäten die geringste Zahl an Promotionen aufzuweisen hatte. Das neue Gesetz wird wahrscheinlich die Unterschiede ausgleichen; denn schon im Jahre 1872/73 waren die Promotionen auf 21, also im Verhältnisse zum Vorjahr (7) ganz bedeutend gestiegen. Diese Zunahme mag zugleich dem Herrn Berichterstatter einige Beruhigung gewähren rücksichtlich des leise angedeuteten Zweifels, ob die Durchführung der polnischen Unterrichtssprache eine Aenderung in der Anzahl der Promotionen herbeiführen wird.

(Wasserrecht.) Das k. k. Ackerbauministerium hat in der Hof- und Staatsdruckerei zu Wien das Reichsgesetz und die Landesgesetze über das Wasserrecht, so wie die Verordnungen betreffend die Form der Staumasse und die Einrichtung und Führung des Wasserbuches zusammenstellen lassen. Darnach besitzen nun Böhmen, Mähren, Schlesien, Nieder-, Ober-Oesterreich, Salzburg und Tirol, Vorarlberg, Kärnten, Görz u. Gradisca, Triest, Istrien, Steiermark, Krain, Bukowina und endlich Dalmatien ein Landes-Wasserrechts-Gesetz. Nur Galizien besitzt einen Codex des Wasserrechts noch nicht. Hier gelten vielmehr die alten Vorschriften, insbesondere die Mühlordnung vom 1. December 1814 und der Ministererlaß vom 7. Juli 1860, R. G. B. Nr. 172, und das k. k. Ministerium des Innern ist in letzter Instanz für Wasserrechtsstreitigkeiten aus Galizien competent.

Verordnungen.

Erlaß des Ministers des Innern vom 9. November 1873, Z. 15.848 betreffend die Hereinbringung vom Krankenverpflegskosten für russische Unterthanen.

Laut einer von Seite des k. und k. Ministeriums des Aeußern mit Note vom 3. April 1872, Z. 4614 anher mitgetheilten Eröffnung der hiesigen kais. russ. Botschaft hat das k. russ. Ministerium des Innern den Beschluß gefaßt, die Unterhaltskosten russ scher Unterthanen, welche sich in ausländischen Wohlthätigkeitsanstalten befinden sollten, und, erforderlichen Falls, die Kosten ihrer Heimsendung zu bestreiten.

Ich beehre mich . . . hievon unter Bezugnahme auf den h. o. Erlaß vom 10. März 1872, Z. 1857 zur Wissenschaft und weiteren Veranlassung mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, gefälligst die Anordnung treffen zu wollen, daß jeder Fall, wo der Ersatz von derlei Kosten hierseits in Anspruch genommen wird, der kais. russ. Botschaft oder dem zunächst befindlichen kais. russ. Consularamte zur Kenntniß gebracht, und mit dieser Anzeige zugleich die Uebergabe der Documente des betreffenden russischen Unterthans, so wie die Mittheilung aller über ihn erlangten Auskünfte verbunden wird.

Bei den diesfälligen Verhandlungen ist in Gemäßheit einer neuerlichen Eröffnung des k. und k. Ministeriums des Aeußern vom 11. September 1873, Z. 5985 der Art. XIX des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen Oesterreich und Rußland vom 2. September 1860, Nr. 272 R. G. Bl. in analoge Anwendung zu bringen, so zwar, daß falls die Verpflegung am Sitze eines der kais. russ. Consulate geschah, der Verkehr zwischen diesem und der competenten Landesbehörde stattzufinden hat, in den anderen Fällen aber die bezügliche Correspondenz durch die Vermittlung des k. und k. Ministeriums des Aeußern und der russischen Botschaft zu führen ist.

Die von der kais. russ. Regierung neu getroffenen Maßregeln gelten allerdings auch bezüglich der Angehörigen Russisch-Polens, in so weit als dieselben in einem der österr. ungar. Versorgungshäuser aufgenommen worden sind. Die kais. russ. Botschaft glaubt aber, daß der Gebrauch, wonach für die in den Krankenhäusern verpflegten Angehörigen Russisch Polens aus Reciprocitätsgründen keine Kosten reclamirt werden, durch diese neuen Maßregeln keine Präjudiz erleiden dürfte.

Die russ. Botschaft hat ferner noch hervorgehoben, daß es sich wohl nur um arme russ. Unterthanen, welche in den Versorgungshäusern Aufnahme gefunden haben, nicht aber um solche Nationale handeln kann, welche sich in einer der Heilanstalten, maisons de santé etc. des Auslandes behandeln lassen und welche auf eine pecuniäre Unterstützung Seitens ihrer Regierung keinen Anspruch haben.

Die russ. Botschaft hat noch bemerkt, daß die russ. Staatsangehörigkeit durch einen regelmäßigen Paß erwiesen sein muß. Schließlich mache ich auf die Unterscheidung aufmerksam, welche hinsichtlich der Kostenvergütung zwischen den Versorgungshäusern (hospices) und den Krankenhäusern (hôpitaux ou maisons de santé) gemacht wird.

Erlaß des k. k. Ackerbauministers vom 2. August 1872, Z. 7281, betreffend Hintanhaltung von Waldrodungen.

Dem Ackerbauministerium liegen aus den meisten Ländern Berichte vor, nach welchen in neuester Zeit zahlreiche, oft sehr bedeutende Waldrodungen, d. h. Umwandlungen des Waldgrundes in andere Culturen, ohne die im § 2 des Forstgesetzes vorgeschriebene politische Bewilligung vorgenommen wurden und in nächster Zeit noch beabsichtigt werden. Wenn auch ein Theil dieser Rodungen auf Grundstücken vorgenommen wurde, gegen deren Umgestaltung vom volkswirthschaftlichen Standpunkte keine Bedenken bestehen würden, so daß deren Rodung anstandslos hätte bewilligt werden können, so kommen daneben wieder zahlreiche Rodungen, selbst bei solchen Waldungen vor, welche unbedingt der Waldcultur hätten erhalten werden sollen. Vielfach werden die Waldungen nur zu schlechten Hutweiden, Aeckern und Wiesen umgestaltet, welche in kurzer Zeit einer oft gar nicht mehr zu beseitigenden Ertragslosigkeit entgegen gehen. Selbst in Gegenden, wo dies rücksichtlich der einzelnen gerodeten Grundstücke nicht der Fall ist, führt die fortschreitende Entwaldung doch zu manchen Nachtheilen für die Umgebung und die Rodung verletzt nicht selten auch fremde Rechte. In gebirgigen Länderstrichen insbesondere ist die Erhaltung des Waldes von mehr als localer Bedeutung, und sind die Folgen der Entwaldung geradezu gemeingefährlich. Der § 2 des Forstgesetzes schreibt in jedem Falle einer beabsichtigten Rodung die Einholung der vorgängigen Bewilligung der politischen Behörde vor, welcher die Prüfung zusteht, ob im einzelnen Falle öffentliche Rücksichten der Rodung entgegenstehen oder nicht. Das Gesetz gebietet zugleich, daß die Uebertretung dieser Vorschrift ausnahmslos mit einer Strafe belegt werde. — Die eingangserwähnten Berichte beweisen zweifellos, daß diese Bestimmung des Forstgesetzes sowohl von dem Waldbesitzer als von Seite der Bezirksbehörden außer Acht gelassen wird, obwohl derlei Vorkommnisse den Behörden nicht unbekannt sein können, und in manchen Ländern die Nachtheile der Außerachtlassung des Gesetzes in der augenfälligsten Weise zu Tage tritt.

Diesem Uebelstande muß in der energischesten und entschiedensten Weise abgeholfen werden. Ich ersuche die k. k. Landesstelle, die politischen Bezirksbehörden anzuweisen, der oberwähnten durch die Culturverhältnisse wohl begründeten Vorschrift des Gesetzes durch strengste Handhabung derselben Achtung zu verschaffen, insbesondere dahin zu wirken, daß in Zukunft zu jeder Waldrodung die politische Bewilligung eingeholt werde und daß, wo dies nicht geschieht, die Strafbestimmung des § 2 des Forstgesetzes in der ausgedehntesten Weise zur Anwendung gebracht werde. Aus den Berichten geht ferner hervor, daß in neuerer Zeit viele Gemeindewälder, und auch solche Wälder, welche nach § 31 des Patentes vom 5. Juli 1853 zur Ablösung von Waldservituten ortschafts- oder gemeindeweise oder an die Gesammtheit der Berechtigten abgetreten worden sind, ohne die in den Gesetzen vorgeschriebene Bewilligung, in der Regel zum großen Nachtheile der Waldcultur, vertheilt werden. Auch in dieser Richtung muß auf die strengste Handhabung des Gesetzes gedrungen werden, und wird es sich insbesondere als nöthig darstellen, gegen Gemeindevertretungen, welche dem Gesetze entgegen handeln, mit den zulässigen Zwangs- und Strafmitteln vorzugehen.

Da endlich in den Berichten erwähnt wird, daß derlei Vertheilungen, sowie viele Waldrodungen aus dem Grunde ohne Einholung der Bewilligung vorgenommen werden, weil den Eigenthümern und Gemeinden die bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht bekannt sind, so ersuche ich, die politischen Bezirksbehörden anzuweisen, die Bestimmungen des Forstgesetzes, insbesondere auch die Anordnungen der §§ 2 und 21, den Betheiligten, allenfalls durch die Gemeinden in Erinnerung zu bringen und, wenn es nöthig erscheint, mit Berufung auf diesen Erlaß, die strengste Anwendung des Gesetzes in Aussicht zu stellen. (Auf diesen Erlaß wird in der durch die Landesgesetz- und Verordnungsblätter einvernehmlich mit dem Ministerium des Innern unterm 3. Juli 1873, Z. 6953, publicirten Verordnung des Ackerbauministeriums, betreffend die genauere Handhabung des Forstgesetzes, Vornahme der forstlichen Durchforschungen und Anlegung des Waldkatasters Bezug genommen.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem in den Ruhestand versetzten beim k. und k. Generalconsulate in Warschau verwendet gewesenen Viceconsul Anton Niedzielski das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Steuereinnehmer Karl Anich das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberexpeditor und Vorstande der Platzinspection der Kaiserin Elisabeth-Westbahn zu Lambach Friedrich Roeckh das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bau-Adjuncten Alois Taut zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Oberösterreich ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanzcommissäre Ludwig de Geremia und Anton Naroli zu Finanz-Obercommissären der Finanzlandesdirection in Zara ernannt.

Der Handelsminister hat die Postamtscontrolore Philipp Reisenkugel und Jakob Petak zu Oberpostcontroloren in Lemberg, den Postamtscontrolor Franz Astleithner zum Oberpostcontrolor in Krakau ernannt.

Erledigungen.

Verwaltersstelle bei dem k. k. Rent- und Legstattsamte in St. Helena bei Baden in der neunten Rangsclasse mit dem jährlichen Gehalte von 1100 fl. und der entsprechenden Activzulage, eventuell eine Controlorsstelle in der zehnten Rangsclasse mit 900 fl. Gehalt, Activzulage u. s. w., eventuell eine Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse mit 600 fl. und Activitätszulage bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 281.)

Förstersstelle im Bereiche der Innsbrucker Direction in der zehnten Rangsclasse, eventuell Forstassistenten- mit der eilften Rangsclasse und Forstelevenstellen mit 500 fl. und 600 fl., bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 281.)

Diurnistenstellen beim Fachrechnungsdepartement für unmittelbare Gebühren im Finanzministerium mit 1 fl. 50 kr. Taggeld, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 281.)

Officialsstelle im Wiener Versatzamte mit 600 fl. Gehalt und 130 fl. Quartiergeld, bis 16. Jänner 1874. (Amtsbl. Nr. 282.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.